

Strukturelle Änderung des Masterstudium Information and Communications  
 Engineering Informationstechnik  
 Version 15W zu 22W.1

**Gegenüberstellung/Darstellung der wesentlichen Änderungen**

Curriculum Master Information and Communications Engineering 15W	Curriculum Master Information and Communications Engineering 22W.1
<b>§ 1 Allgemeines</b>	
	<p>Zusätzlicher Absatz:</p> <p>(3) Das Masterstudium Information and Communications Engineering bietet drei Studienzweige an. Die Studierenden wählen einen der drei angebotenen Studienzweige aus:</p> <p>(a) Studienzweig Networks and Communications (NC)</p> <p>(b) Studienzweig Autonomous Systems and Robotics (ASR)</p> <p>(c) Studienzweig Business and Engineering / Wirtschaftsingenieurwesen (BE)</p>
<b>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</b>	
<p>Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden universitären Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 5 UG).</p> <p>Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium <i>Informationstechnik</i> an der Universität Klagenfurt.</p>	<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).</p>

	<p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Informationstechnik und Robotics and Artificial Intelligence an der Universität Klagenfurt.</p> <p>(3) Für Studierende, die die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen (insb. die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Fachs „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ des Bachelorstudiums Informationstechnik) nicht in vollem Umfang nachweisen können, besteht die Möglichkeit den Studienzweig Wirtschaftsingenieurwesen zu absolvieren. Diese Studierenden müssen die fehlenden wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer „3.3b Management and Economics: Basic Courses“ und „3.5 Soft Skills“ absolvieren (vgl. § 9).</p> <p>(4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.</p>
--	--

**§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse**

Ist § 8 und § 9 und § 12 zu entnehmen

Privatissimum: 6 ECTS

Privatissimum, 3 ECTS-AP

Kommissionelle Gesamtprüfung: 0 ECTS

Kommissionelle Gesamtprüfung: 3 ECTS-AP

**§ 6 Auslandsstudien/Mobilität**

Ein Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von mindestens einem Semester wird grundsätzlich empfohlen. Prüfungen, die an einer ausländischen Universität abgelegt wurden, können bei vorliegender Gleichwertigkeit für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt werden. Es wird empfohlen, ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt erst nach positivem Abschluss der Lehrveranstaltungen der

(1) Es wird allen Studierenden des Bachelorstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes

<p>Pflichtfächer zu wählen. Es wird weiters empfohlen, vor Antritt eines Auslandsstudienaufenthaltes bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.</p>	<p>absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen und Studienleistungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das zweite oder dritte Semester empfohlen.</p> <p>(2) Das Masterstudium Informations and Communications Engineering kann als gemeinsames Studienprogramm gem. § 54d UG in der Form eines double degree programs in Kooperation mit der Università degli studi di Udine absolviert werden. Studierende, die den Abschluss des double degree programs anstreben, haben an der Università degli studi di Udine mindestens 30 ECTS-AP zu absolvieren.</p> <p>(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.</p>
<p><b>§ 7 Lehrveranstaltungsarten</b></p>	
	<p>a) Übung (UE): <del>Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung des Lehrstoffs der Vorlesung konkrete Aufgaben gelöst werden.</del></p> <p>b) Praxis (PR): <del>Forschungs- und Industriepraktika dienen, ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Besonderes Augenmerk wird auf Arbeiten an konkreten Aufgaben und Projekten gelegt. In einer Praxis werden kleine angewandte</del></p>

	<p>Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt, vorzugsweise in Teamarbeit. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse ist inhärenter Bestandteil einer Praxis.</p>
<b>§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b>	
<p>LV-Art: VK 2.1 Autonomous Systems and Robotics: Fundamentals - Robotics, VK, 4 ECTS</p>	<p>LV-Art: VC 2.1 Autonomous Systems and Robotics: Fundamentals - Robotics Fundamentals, VC, 4 ECTS-AP</p>
<b>§ 9 Gebundene Wahlfächer</b>	
<p><u>STUDIENZWEIG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN</u></p> <p>Management and Economics: Advanced (20 ECTS)</p> <p>Networks and Communications oder Autonomous Systems and Robotics (42 ECTS)</p>	<p><u>STUDIENZWEIG BUSINESS AND ENGINEERING / WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN</u></p> <p>Management and Economics: Advanced (24 ECTS-AP)</p> <p>Networks and Communications oder Autonomous Systems and Robotics (38 ECTS-AP)</p>
<b>§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</b>	
<p>(1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungsarten gilt eine maximale Gesamtanzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 30 Personen.</p>	<p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung mit Kurs (VC): 30</li> <li>• Kurs (KS): 30</li> <li>• Kurs (KS) in Form eines Labors mit klassischem Laborcharakter; im Speziellen wenn das Arbeiten mit/an Geräten im Labor erforderlich ist: 12</li> <li>• Praktikum: 30</li> <li>• Seminar: 30</li> <li>• Privatissimum: 30</li> </ul>
<b>§ 12 Masterarbeit</b>	
<p>(3) Die Masterarbeit inklusive dem einschlägigen Privatissimum (mit 6 ECTS-AP) umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.</p>	<p>(3) Die Masterarbeit inklusive dem einschlägigen Privatissimum (mit 3 ECTS-AP) umfasst 27 ECTS-AP.</p>

<b>§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Englisch</b>	
<p>Das Masterstudium <i>Information and Communications Engineering</i> wird in englischer Sprache angeboten. Die Verfassung der Masterarbeit in englischer Sprache wird für alle drei Studienzweige ausdrücklich empfohlen.</p>	<p>Die Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Prüfungen des Masterstudiums <i>Information and Communications Engineering</i> werden in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der/des Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters Prüfungen in einer anderen Sprache als Englisch abgelegt werden.</p>
<b>Anhang: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf</b>	